

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3383

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Name
Dr. Stephan Wagner

Telefon
089 2162-2274

Telefax
089 2162-3274

E-Mail
stephan.wagner@
stmwivt.bayern.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121

24171 Kiel



Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
16. 6. 2008

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Nr. I/4a-5800/834/1

München,
28. 7. 2008

Verantwortungsvolle öffentliche Beschaffung

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1893 des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Anlage: Beschluss des Bayerischen Landtags v. 18. 7. 2007
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 29. 4. 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Staatsministerin Müller hat mich gebeten, Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu danken und Ihnen die Haltung der Bayerischen Staatsregierung zu erläutern.

Der Bayerische Landtag hat am 18. 7. 2007 auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen einen Beschluss gefasst zur „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens“ (vgl. LT-Drs. 15/8713).

Die Bayerische Staatsregierung verurteilt wie der Bayerische Landtag entschieden jedwede Form von ausbeuterischer Kinderarbeit.

Bislang wurde davon ausgegangen, dass das Problem der ausbeuterischen Kinderarbeit bei der Beschaffung der öffentlichen Hand keine Rolle spielt. Denn gemeinhin werden mit ausbeuterischer Kinderarbeit Produkte wie Fußbälle, Teppiche oder Kaffee in Verbindung gebracht, bei denen der

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U4, U5 (Lehel)
17, 100 (Nationalmuseum/
Haus der Kunst)

Freistaat Bayern in der Regel überhaupt nicht als Nachfrager auftritt. In jüngster Zeit ist freilich eine Sensibilisierung dahin gehend eingetreten, dass von ausbeuterischer Kinderarbeit auch Produkte wie Natursteine oder Textilien betroffen sein können, bei denen eine Nachfrage durch den Freistaat Bayern nicht von vornherein auszuschließen ist.

Mit der beiliegenden Bekanntmachung vom 29. 4. 2008 betreffend die „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ (AllMBl. S. 322; StAnz. Nr. 20 v. 16. 5. 2008, S. 1) hat die Staatsregierung Verwaltungsvorschriften erlassen, damit die Verwendung von Steuermitteln bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht zur Verletzung elementarer Menschenrechte beiträgt.

Nach der am 1. 6. 2008 in Kraft getretenen Bekanntmachung ist bei kritischen Produkten und Regionen künftig von den Bietern eine entsprechende Eigenerklärung zu verlangen, um die Zuverlässigkeit der Bieter abzuklären.

Die Eigenerklärung besteht dabei zunächst aus der Angabe, ob die angebotene Leistung oder Lieferung kritische, von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffene Produkte enthält. In diesem Fall wird die Zusicherung verlangt, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt bzw. erfolgt ist. Kann diese Zusicherung nicht abgegeben werden, wird zumindest die Zusicherung verlangt, dass das Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Das bewährte Instrument der Eigenerklärung wurde gewählt, um den Aufwand für Bieter und Vergabestellen in vertretbarem Rahmen zu halten.

Die Bekanntmachung gilt für alle Behörden des Freistaats, wird aber auch den Kommunen und Zuwendungsempfängern zur Anwendung empfohlen.

Hinsichtlich des vergaberechtlichen Ansatzes erlaube ich mir den Hinweis auf einen Aufsatz von *Beck/Wagner*, der gerade in Heft 4 der Zeitschrift *Vergaberecht* (Werner Verlag) erscheint.

Weitere Informationen zum Thema ausbeuterische Kinderarbeit finden Sie unter: <http://www.bayern-gegen-ausbeuterische-kinderarbeit.de>.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wagner

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Henning Kaul, Joachim Unterländer, Dr. Jakob Kreidl, Peter Welnhof, Hermann Imhof**, Günther Babel, Annemarie Biechl, Renate Dodell, Christa Götz, Helmut Guckert, Christine Haderthauer, Johannes Hintersberger, Dr. Marcel Huber, Dr. Otto Hünnerkopf, Melanie Huml, Anton Kern, Franz Kustner, Christa Matschl, Christian Meißner, Edeltraud Plattner, Ingeborg Pongratz, Martin Sailer, Ulrike Scharf-Gerlspeck, Berta Schmid, Sylvia Stierstorfer, Max Weichenrieder, Peter Winter, Dr. Thomas Zimmermann **CSU**,

Joachim Wahnschaffe, Johanna Werner-Muggendorfer, Dr. Hildegard Kronawitter, Karin Radermacher, Kathrin Sonnenholzner, Christa Steiger, Dr. Simone Strohmayer **SPD**,

Dr. Martin Runge, Renate Ackermann, Ruth Paulig, Barbara Rütting **BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 15/8120, 15/8641

Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

1. Der Landtag fordert die Staatsregierung auf, im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen des eigenen Geschäftsbereichs künftig nur Produkte zu berücksichtigen, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung nachzuweisen.

2. Staatliche Unternehmen und Beteiligungen werden aufgefordert, ebenso zu verfahren.
3. Weitere öffentliche Einrichtungen, die Regierungen und die Kommunen werden über die Maßnahmen der Staatsregierung informiert und ermutigt, im eigenen Zuständigkeitsbereich ebenso zu verfahren und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Um Rechtssicherheit zu gewähren, schafft der Freistaat Bayern hierzu entsprechende Grundlagen.
4. Die Öffentlichkeit, insbesondere die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Unternehmen, werden von der Staatsregierung gemeinsam mit den im Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. zusammengeschlossenen Eine-Welt-Initiativen über die Problematik der ausbeuterischen Kinderarbeit informiert und aufgefordert, sich anzuschließen bzw. weiter zu engagieren.
5. Gegenüber der Bundesregierung setzt sich die Staatsregierung dafür ein, dass im Zuge der Neugestaltung des deutschen Vergaberechts öffentlichen Auftraggebern unstrittig die Möglichkeit gegeben wird, bei Ausschreibungen ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen.
6. Dem Landtag ist über das Ergebnis der Umsetzung zu berichten.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-W

Öffentliches Auftragswesen: Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 29. April 2008 Az.: B II 2-515-252

1. ¹Nach Art. 100 der Verfassung und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ist die Würde des Menschen unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. ³Hierzu gehört das Bekenntnis des Deutschen Volkes zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten (Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes). ⁴Zum Kernbestand dieser Menschenrechte zählt das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, wie es insbesondere in Art. 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 ausdrücklich verbürgt wird. ⁵Die dort gewährleisteten Grundrechte werden nach Art. 6 Abs. 2 des EU-Vertrags von der Europäischen Union als Grundrechte geachtet; Gleiches gilt für Grundrechte, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. ⁶Auch nach der Rechts- und Werteordnung der Verfassung und des Grundgesetzes hat jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 101 der Verfassung, Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes).
2. ¹Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (im Folgenden: IAO-Übereinkommen Nr. 182) ist durch Zustimmungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl II S. 1290) am 18. April 2003 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl II S. 2352). ²Nach Art. 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 182 gelten als „Kind“ alle Personen unter 18 Jahren. ³Der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ umfasst dabei nach Art. 3 Buchst. a und d des IAO-Übereinkommens Nr. 182 insbesondere:
 - alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
3. ¹Der sich aus Art. 1 und 7 des IAO-Übereinkommens Nr. 182 ergebenden Pflicht, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen sowie deren wirksame Durchführung sicherzustellen, wird auf nationaler Ebene durch den Vollzug der entsprechenden Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz nachgekommen. ²Der Freistaat Bayern achtet darüber hinaus bei seiner Beschaffung darauf, dass bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der entsprechenden Produkte weder gegen die nationalen Jugendarbeitsschutzgesetze verstoßen wird noch gegen Normen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zur Umsetzung des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erlassen wurden oder die sonst dem Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit dienen.
4. ¹Die staatlichen Vergabestellen haben daher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Freistaates Bayern in begründeten Fällen eine Eigenerklärung zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. ²Eigenerklärungen kommen derzeit insbesondere bei folgenden Produkten in Betracht, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden:
 - Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
 - Spielwaren;
 - Teppiche;
 - Textilien;
 - Lederprodukte;
 - Billigprodukte aus Holz;
 - Natursteine;
 - Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.
5. ¹Eigenerklärungen sind zulässig und notwendig, um die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers abzuklären. ²Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer offensichtlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge. ³Die Erklärung muss mindestens folgenden Inhalt haben:
 - a) die Angabe, ob die angebotene Leistung oder Lieferung von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffene Produkte nach Nr. 4 Satz 2 enthält;
 - b) falls die Leistung oder Lieferung solche Produkte enthält, die Zusage, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben;

- c) falls die Erklärung nach Buchst. b nicht abgegeben werden kann, die Zusicherung, dass das Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.
6. Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so sollen Verträge nach VOL/B in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
7. ¹Die Erklärung ist bei Bauleistungen nach dem im Vergabehandbuch Bayern enthaltenen Formblatt zu verlangen. ²Bei sonstigen Leistungen kann das als Anlage beigefügte Muster verwendet werden.
8. ¹Den kommunalen Auftraggebern und den sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. ²Das Gleiche gilt für Empfänger von Zuwendungen des Freistaates Bayern, wenn die Zuwendungen zur Beschaffung von Produkten nach Nr. 4 Satz 2 gegeben werden.
9. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Günther Beckstein

Erklärung
zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten
aus ausbeuterischer Kinderarbeit

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden? Ja Nein

2. Falls ja, ist eine der beiden folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung **ankreuzen!**

- a) Ich/Wir sichere/n zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben. Ja

Kann die Erklärung unter Buchst. a nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

- b) Ich/Wir sichere/n zu, dass mein/unsere Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen. Ja

3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unsere Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

Ort, Datum

Firmenstempel

Rechtsverbindliche Unterschrift